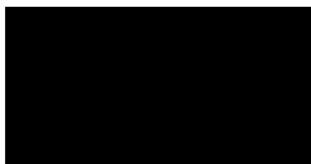




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



 @fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON 

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-25 06

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 31. Mai 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Interne Kommunikation: Formate und Reichweite**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. Mai 2021

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/21/10175**

DOK **2021/0593679**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr ,

Ihr Antrag vom 10. Mai 2021 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet. Sie haben mit Ihrem IFG-Antrag um Übersendung folgender Informationen gebeten:

„- Auflistung, welche Formate der internen Kommunikation in Ihrem Haus von wem genutzt werden (z.B. Mitarbeiterbrief des Ministers an die Mitarbeiter*innen)
- Richtlinien, Weisungen, Verfügungen über die Formate der internen Kommunikation (z.B. Mitarbeiterbriefe, Intranetbeiträge, Blackboard, Rundschreiben, ...) und Auswertung der Reichweite der jeweiligen Formate (z.B. in Form von Leitungsvorlagen oder interne Statistiken)“.

Hierzu möchte ich Ihnen den derzeitigen Bearbeitungsstand mitteilen:

Im BMF konnten keine Auflistungen ermittelt werden, welche Formate der internen Kommunikation im BMF von wem genutzt werden.

Die interne Kommunikation erfolgt im BMF hauptsächlich über E-Mail, Intranet, Hausmitteilungen, Videokonferenzen, Telefon und außerhalb der Pandemiezeit durch persönliche Besprechungen.

Auch konnten keine amtlichen Informationen zu einer Auswertung der Reichweite der jeweiligen Formate ermittelt werden. Ihr Antrag dürfte daher insoweit, mangels Vorhandenseins der begehrten amtlichen Informationen im BMF, abzulehnen sein.

Sie begehren zudem Informationszugang zu etwaigen „*Richtlinien, Weisungen, Verfügungen über die Formate der internen Kommunikation*“, d. h. in Gestalt von Vorgaben zum jeweiligen Nutzerkreis im BMF.

Die Antragsbearbeitung würde hier nach derzeitigem Bearbeitungsstand wohl über den Rahmen einer kostenfreien einfachen Auskunft i.S.d. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG hinausgehen. In der Regel wäre von einer „einfachen Auskunft“ bei einem Bearbeitungsaufwand von lediglich bis zu 30 Minuten auszugehen. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung [IFGGebV] und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Daher möchte ich Sie bitten, mir bis zum 8. Juni 2021 mitzuteilen, ob Sie eine weitere Antragsbearbeitung und die Erstellung eines rechtsmittelfähigen (ggf. teils ablehnenden) Bescheides wünschen. Sollte ich bis zum genannten Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie an einer weiteren Antragsbearbeitung nicht interessiert sind.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung. Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.